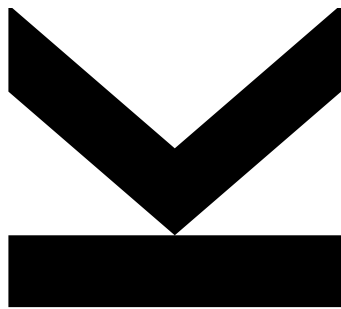


UK 066/560

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
PSYCHOTHERAPIE.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	5
§ 3 Aufbau und Gliederung	6
§ 4 Pflichtfächer/-module	7
§ 5 Pflichtpraxis	7
§ 6 Lehrveranstaltungen	8
§ 7 Masterarbeit	8
§ 8 Prüfungsordnung	9
§ 9 Akademischer Grad	9
§ 10 Inkrafttreten	9

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Studiums

§ 12 Abs. 1 PThG 2024 definiert den Gegenstand des Masterstudiums Psychotherapie wie folgt: „Das Masterstudium der Psychotherapie dient der Vorbereitung der Qualifizierung der Studierenden für die handlungskompetente psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision in einer der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) im Sinne des § 9 sowie der Qualifizierung für eigenständiges psychotherapeutisch-wissenschaftliches Arbeiten. Das Masterstudium der Psychotherapie hat sich an den psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) gemäß § 7 Abs. 1 zu orientieren.“

Im Rahmen des Studiums werden Inhalte aus allen vier psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen/Cluster (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie) vermittelt. Die Inhalte orientieren sich dabei an den in der Anlage zu §§11,12 PThG 2024 vorgesehenen Inhalte.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Die im Masterstudium Psychotherapie zu erwerbenden Kompetenzen sind in § 12 Abs. 2 PThG 2024 dargelegt.

„Im Rahmen des Masterstudiums der Psychotherapie sind insbesondere

1. fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen,
2. berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse und Kompetenzen,
3. wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen,
4. sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen sowie
5. psychotherapeutische Handlungskompetenzen

durch eine theoretische Ausbildung, eine praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht sowie psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Einzel- und Gruppenselbsterfahrung gemäß der Anlage zu erwerben.“

Die Absolvent*innen erwerben folgende Kompetenzen:

Ad 1. fachlich-methodische Kenntnisse und Kompetenzen

- Sie kennen psychische Störungen sowie Theorien, Grundlagen und Behandlungsstrategien der vier psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie).
- Sie beherrschen für die Psychotherapie relevante diagnostische Verfahren, kennen Diagnosekriterien psychischer Störungen nach internationalen Klassifikationssystemen.
- Sie verfügen über ein für die Psychotherapie relevantes Wissen in Psychiatrie, Psychosomatik und Psychopharmakologie.

Ad 2. berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse und Kompetenzen

- Sie kennen die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen des Psychotherapiegesetzes sowie die angrenzenden Rechtsmaterien.
- Sie können psychotherapeutisches Handeln an ethischen Leitprinzipien und am Berufskodex ausrichten.
- Sie beherrschen den reflektierten Umgang mit komplexen berufsethischen Fragestellungen.

Ad 3. wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen

- Sie beherrschen Methoden der Psychotherapieforschung.

- Sie kennen die internationale empirische Forschung zu Diagnostik und Behandlung (Prozess und Wirksamkeit) der vier psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen sowie daraus abgeleitete Diagnostik- und Behandlungsempfehlungen aus internationalen störungsspezifischen Leitlinien.
- Sie können wissenschaftliche Literatur gezielt suchen, systematisch analysieren, kritisch hinterfragen und eigene Forschungsarbeiten nach internationalen Standards entwickeln, durchführen und präsentieren.

Ad 4. sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen

- Sie können Grundlagen professioneller Gesprächsführung, Kommunikation und Interaktion im psychotherapeutischen Kontext.
- Sie können therapeutische Arbeitsbeziehungen gestalten sowie empathisch, gender-, minderheiten- und kultursensibel mit Patient*innen, Angehörigen und interdisziplinären Kolleg*innen kommunizieren.
- Sie nutzen Selbstreflexion und Selbsterfahrung, um das eigene Handeln fortlaufend kritisch prüfen.

Ad 5. psychotherapeutische Handlungskompetenzen

- Sie erwerben grundlegende Handlungskompetenzen für die Anwendung unter Anleitung und Aufsicht von psychotherapeutischer Diagnostik und psychotherapeutischer Behandlungspraxis der vier psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen.
- Sie können Strategien zum Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung einsetzen.
- Sie können psychotherapeutisches Handeln in multiprofessionellen und interdisziplinären Kontexten koordinieren, vertreten und reflektieren.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Psychische Erkrankungen stellen eine der zentralen Herausforderungen für das österreichische Gesundheitswesen dar. Aktuelle epidemiologische Erhebungen zeigen, dass rund ein Drittel der Bevölkerung innerhalb eines Jahres von einer psychischen Störung betroffen ist (Wittchen, H. U., Jacobi, F., Rehm, J., Gustavsson, A., Svensson, M., Jönsson, B., ... Steinhausen, H. C. (2011). The size and burden of mental disorders and other disorders of the brain in Europe 2010. *European Neuropsychopharmacology*, 21(9), 655–679. <https://doi.org/10.1016/j.euroneuro.2011.07.018>). Gleichzeitig besteht ein deutlicher Mangel an adäquaten, zeitnah verfügbaren psychotherapeutischen Versorgungsangeboten: Die Wartezeiten auf Therapieplätze sind vielerorts lang, und regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte führen zu einer strukturellen Unterversorgung (Kien, C., Gasser, M., & Sönnichsen, A. (2023). Versorgungslage psychisch erkrankter Menschen in Österreich: Eine systematische Übersicht. *Wiener klinische Wochenschrift*, 135, 243–251. <https://doi.org/10.1007/s00508-023-02237-1>. Siehe auch: Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG). (2022). Psychotherapie in Österreich: Bedarf, Angebot und Entwicklungsperspektiven. Gesundheit Österreich GmbH. Verfügbar unter: <https://goeg.at/>). Diese betrifft insbesondere vulnerable Gruppen wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen sowie Personen mit komplexem Behandlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein klarer gesellschaftlicher und gesundheitspolitischer Bedarf an einer systematisch aufgebauten, wissenschaftlich fundierten Ausbildung künftiger Psychotherapeut:innen (Kien, C., Gasser, M., & Sönnichsen, A. (2023). Versorgungslage psychisch erkrankter Menschen in Österreich: Eine systematische Übersicht. *Wiener klinische Wochenschrift*, 135, 243–251. <https://doi.org/10.1007/s00508-023-02237-1>. Siehe auch: Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG). (2022). Psychotherapie in Österreich: Bedarf, Angebot und Entwicklungsperspektiven. Gesundheit Österreich GmbH. Verfügbar unter: <https://goeg.at/>).

Das Masterstudium Psychotherapie als zweiter Ausbildungsabschnitt gemäß PThG 2024 vermittelt die theoretischen, praktischen, diagnostischen und forschungsmethodischen Grundlagen für die handlungskompetente psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision in einer der

psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) im dritten Ausbildungsabschnitt. Das Studium trägt zur Professionalisierung und Akademisierung des Fachgebiets bei, das zunehmend in interprofessionelle und evidenzbasierte Versorgungsmodelle eingebettet ist. Aus wissenschaftlicher Perspektive trägt das Studium zur Stärkung der psychotherapiewissenschaftlichen Forschung und zur Förderung evidenzbasierter Versorgung bei. Die systematische Auseinandersetzung mit Forschungsdesigns, Leitlinien und Wirksamkeitsnachweisen psychotherapeutischer Verfahren im Studienverlauf fördert die Anschlussfähigkeit der Ausbildung an internationale wissenschaftliche Standards und fördert die Weiterentwicklung der Psychotherapie in Österreich.

Absolvent*innen des Masterstudiums Psychotherapie stehen u.a. folgende Berufsfelder offen: Aufnahme in den dritten Ausbildungsabschnitt der Psychotherapieausbildung bei den psychotherapeutischen Fachgesellschaften, an dessen Ende die Approbationsprüfung steht. Nach der Approbationsprüfung ist die Eintragung in die Psychotherapeut*innen-Liste des für Gesundheit zuständigen Ministeriums möglich und danach das Ausüben des Berufs als Psychotherapeut*in. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Absolvent*innen des Masterstudiums Psychotherapie im psychosozialen Feld arbeiten oder eine wissenschaftliche Laufbahn einschlagen und ein Doktorat beginnen unter der Voraussetzung der Einführung eines Doktoratsstudiums für Psychotherapie.

Für die Berufsberechtigung als Psychotherapeut*in sind die Anforderungen des geltenden PThG einzuhalten. Die alleinige Absolvierung des Masterstudiums Psychotherapie berechtigt nicht zur selbständigen Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen. Diese Anforderungen gehen über die Inhalte des Curriculums des Masterstudiums Psychotherapie hinaus, so ist nach dem Masterstudium Psychotherapie noch eine postgraduelle Fachausbildung bei einer psychotherapeutischen Fachgesellschaft zu absolvieren und am Ende dieser eine Approbationsprüfung abzulegen. Die Erfüllung aller Anforderungen des geltenden PThG ist Voraussetzung für den Antrag auf Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste des zuständigen Bundesministeriums. Über die Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste entscheidet das zuständige Bundesministerium nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Psychotherapie ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der interdisziplinären Studien zuzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommend sind Studien, die gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 bzw. § 11 PThG 2024 zum Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts der psychotherapeutischen Ausbildung geeignet sind.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

(4) Die Auswahl der Studierenden erfolgt im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens, welches durch Verordnungen zu regeln ist.

(5) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Masterstudiums Psychotherapie zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) an tatsächlichem, effektivem Arbeitsaufwand für die Studierenden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Das Masterstudium Psychotherapie umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(3) Die ECTS-Anrechnungspunkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	63
Pflichtpraxis	21
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitsseminare)	30
Freie Studienleistungen	6
Gesamt	120

(4) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(5) Für die im Rahmen des Masterstudiums Psychotherapie zu absolvierenden freien Studienleistungen werden folgende Angebote empfohlen:

- Zusätzliche Versuchspersonenstunden, die im Kontext psychotherapeutischer Forschungsprojekte absolviert werden (vgl. § 4 Abs. 2).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Psychologie, Wirtschaft und Arbeit oder soziale und interkulturelle Kompetenz (z. B. aus dem Angebot der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Mensch-Technik Interaktion (z. B. aus dem Angebot der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Recht und Rechtspsychologie (z. B. aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich der Gender-Studies (z. B. aus dem Angebot des Instituts für Frauen- und Geschlechterforschung an der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Public Health, Medizin und Ethik (z. B. aus dem Angebot der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Bildung und Erziehung (z. B. aus dem Angebot der Linz School of Education der Johannes Kepler Universität Linz).

(6) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber mit Einschränkungen auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar: Manche Lehrveranstaltungen werden digital oder nach Möglichkeit zu Randzeiten angeboten. In manchen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, in anderen nicht. Bei

Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden. Bei Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten ist - je nach deren Umfang und zeitlichen Flexibilität - mit einer verlängerten Studienzeit zu rechnen.

§ 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
560STVE26	Störungs- und Verfahrenslehre	18
560DIAG26	Diagnostik	15
560RAPB26	Rahmenbedingungen und psychopharmakologische Behandlungspraxis	6
560PSFO26	Psychotherapieforschung	6
560UMBE26	Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis	17
560VEPE26	Versuchspersonenstunden	1

(2) Die Studierenden haben Versuchspersonenstunden im Ausmaß von 25 Stunden nach freier Wahl zu absolvieren. Diesen Versuchspersonenstunden ist 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet. Eine darüberhinausgehende freiwillige Teilnahme an Versuchen wird ausdrücklich empfohlen. Für jeweils 12,5 freiwillige Versuchspersonenstunden können 0,5 ECTS-Anrechnungspunkte, maximal jedoch 2 ECTS-Anrechnungspunkte (50 Stunden) zusätzlich im Rahmen der freien Studienleistungen berücksichtigt werden.

§ 5 Pflichtpraxis

(1) Im Masterstudium Psychotherapie ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis gemäß Anlage zu §§ 11, 12 PThG 2024 im Umfang von 21 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
560PFPR26	Pflichtpraxis	21

(2) Die Pflichtpraxis setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Code	Bezeichnung	ECTS
560PFP126	Pflichtpraxis Teil 1: Psychotherapeutische Praktikumssupervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung	6
560PFP226	Pflichtpraxis Teil 2: Praktika	15

(3) Teil 1: „Psychotherapeutische Praktikumssupervision“: Begleitende Supervision zu den Praktika gemäß Abs. 5 im Gruppensetting im Umfang von 2 ECTS-Anrechnungspunkten (Psychotherapeutische Praktikumssupervision – Gruppensetting I und II), jeweils angeleitet von Psychotherapeut*innen mit Eintragung in der österreichischen Psychotherapeut*innen-Liste.

(4) Teil 1: „Psychotherapeutische Selbsterfahrung“: Selbsterfahrung im Einzelsetting zu 2 ECTS-Anrechnungspunkten und im Gruppensetting zu 2 ECTS-Anrechnungspunkten (Selbsterfahrung – Einzelsetting I und II, Selbsterfahrung – Gruppensetting I und II), jeweils

angeleitet von Psychotherapeut*innen mit Eintragung in der österreichischen Psychotherapeut*innen-Liste.

(5) Teil 2: „Praktika“:

1. Im Rahmen der Praktika sind 10 ECTS-Anrechnungspunkte in der [teil-]stationären psychiatrischen Versorgung (Klinisch-Psychiatrisches Praktikum) und 5 ECTS-Anrechnungspunkte an einer Institution aus dem psychosozialen Bereich (Psychosoziales Praktikum), jeweils unter Anleitung von Personen gemäß Z 3 zu absolvieren.
2. Beide Praktika sind jeweils zeitlich zusammenhängend abzulegen.
3. Als Praktikumsbetreuer*innen können ausschließlich Personen tätig werden, die über folgende Qualifikationen verfügen: Abgeschlossene Ausbildung als Psychotherapeut*in, abgeschlossene Ausbildung als Klinische*r Psycholog*in, abgeschlossene Ausbildung als Fachärzt*in für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin, Ärzt*innen mit PSY-3 Diplom (Psychotherapeutische Medizin).
4. Die formalen Rahmenbedingungen von Praktika gemäß Z 1 werden in einer von der Studienkommission zu erlassenden Richtlinie geregelt.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Psychotherapie ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich Psychotherapie selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

(3) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Arbeit im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten abzufassen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtfächer gemäß § 4 mit Ausnahme des Faches „Versuchspersonenstunden“ zu entnehmen. Der*Die Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer*innen auszuwählen.

(5) Begleitend zur Masterarbeit sind zwei Masterarbeitsseminare (2 bzw. 3 ECTS) zu absolvieren.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Entscheidung darüber trifft der*die Betreuer*in in Absprache mit dem*der Studierenden.

(7) Die Studienkommission kann Richtlinien für Fristen, formale Gestaltung sowie Mindestanforderungen zu Umfang, Inhalt und Methodik von Masterarbeiten erlassen.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Masterstudium Psychotherapie wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von kumulativen Fachprüfungen über die Pflichtfächer gemäß § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Pflichtpraxis, der Masterarbeit, der Masterarbeitsseminare sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 9 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Masterstudiums Psychotherapie wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ oder „MSc (JKU)“, verliehen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Studienfach	1. Semester 30 ECTS	2. Semester 30 ECTS	3. Semester 30 ECTS	4. Semester 30 ECTS	
Studienfach 1: Störungs- und Verfahrenslehre	VO Grundlagen der Psychiatrie und Psychosomatik	3			
	VO Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	3			
	VU Grundlagen der Verhaltenstherapie	3			
	VU Grundlagen der Systemischen Therapie	3			
	VU Grundlagen der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie	3			
	VU Grundlagen der Humanistischen Therapie	3			
Studienfach 2: Diagnostik	VU Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung, Dokumentation, Evaluation	3			
		SE Diagnostik und Fallkonzeption der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne	3		
		SE Diagnostik und Fallkonzeption der Systemischen Therapie über die Lebensspanne	3		
		SE Diagnostik und Fallkonzeption der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne	3		
		SE Diagnostik und Fallkonzeption der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne	3		
Studienfach 3: Rahmenbedingungen und psychopharmakologische Behandlungspraxis	VO Rechtliche Rahmenbedingungen und ethische Aspekte in der psychotherapeutischen Behandlungspraxis	3			
			VO Psychopharmakologische Behandlungspraxis psychischer Störungen	3	
Studienfach 4: Psychotherapieforschung		VO Wissenschaftliche Methoden der Psychotherapieforschung	3		
		SE Evidenzbasierung von Psychotherapie in den vier Clustern	3		
Studienfach 5: Übungen zur Methodik der psychotherapeutischen Behandlungspraxis	UE Gendersensible Gesprächsführung	3			
	UE Krisenintervention	2			
		UE Psychotherapeutische Methoden der Verhaltenstherapie über die Lebensspanne	3		
		UE Psychotherapeutische Methoden der Systemischen Therapie über die Lebensspanne	3		
		UE Psychotherapeutische Methoden der Psychoanalytisch-psychodynamischen Therapie über die Lebensspanne	3		
	UE Psychotherapeutische Methoden der Humanistischen Therapie über die Lebensspanne	3			
Studienfach 6: Pflichtpraxis Teil 1			UE Psychotherapeutische Praktikums-supervision - Gruppensetting I	1	
			UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Gruppensetting I	1	
			UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting I	1	
				UE Psychotherapeutische Praktikums-supervision - Gruppensetting II	1
			UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung - Gruppensetting II	1	
			UE Psychotherapeutische Selbsterfahrung – Einzelsetting II	1	
Versuchspersonenstunden	Versuchspersonenstunden	1			
Pflichtpraxis Teil 2			Klinisch-Psychiatrisches Praktikum*	10	
				Psychosoziales Praktikum*	4
				UE Begleitung des psychosozialen Praktikums*	1
Freie Wahlfächer			LV nach Wahl aus dem Angebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen	4	
Masterarbeit & Begleitveranstaltungen zur Masterarbeit			Masterarbeitsseminar I	2	
				Masterarbeitsseminar II inkl. Kolloquium	3
			Masterarbeit	8	Masterarbeit

* Die Praktika sowie UE Begleitung des psychosozialen Praktikums können im 3. oder 4. Semester absolviert werden.